

demea

FAQ

Häufig gestellte Fragen

(FAQ = frequently asked questions)

zur

Deutschen Materialeffizienzagentur - demea

und den Förderungsmöglichkeiten im

Impulsprogramm Materialeffizienz

Stand 07.Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Fragen zur Deutschen Materialeffizienzagentur - demea.....	3
1.1 Aufgaben allgemein	3
1.2 Konkrete Leistungen.....	4
1.3 Networking und Kooperation	4
1.4 Kontakt	4
2 Fragen zur Förderung	5
2.1 Was kann gefördert werden?	5
2.2 Wer kann gefördert werden?.....	5
2.3 Wie kann gefördert werden?	6
2.4 Inhaltliche Voraussetzungen	7
2.5 Antragstellung	7
2.6 Zahlungsverkehr.....	7
3 Fragen zu den Materialeffizienzberatern	7
3.1 Registrierung von Beratern	7
3.2 Einsatz von Beratern.....	8
3.3 Auswahl und Schulung der Berater	9
4 Fragen zur Berichterstellung	9
5 Fragen speziell zu NeMat.....	10

Vorbemerkung

Diese Unterlage verfolgt das Ziel, einfach zu verstehende Antworten auf teilweise recht umfassende Fragen zu geben. Dabei wird im Interesse einer besseren Verständlichkeit bewusst die Komplexität reduziert. Details sind im Zweifelsfall der Richtlinie zu entnehmen, deren Gültigkeit von diesen FAQ in keiner Weise tangiert ist.

Haben Sie hier eine Antwort, die Sie suchten, nicht gefunden? Kein Problem: Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail. Wir werden Ihnen keine Antwort schuldig bleiben und die wichtigsten Fragen in unsere FAQ aufnehmen.

1 Fragen zur Deutschen Materialeffizienzagentur - demea

1.1 Aufgaben allgemein

Welche Aufgaben hat die demea?

Die demea hat die Aufgabe, Fachinformationen über die Materialeffizienz sowie Informationen über das betriebswirtschaftliche Potenzial der Materialeffizienz aufzubereiten und verfügbar zu machen. Außerdem soll die demea die Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Materialeffizienz bekannt machen und durchführen.

Wer finanziert die demea?

Die demea ist auf Initiative des BMWi entstanden und wird von ihm auch finanziert.

Was ist unter Materialeffizienz zu verstehen?

Unter Materialeffizienz ist vereinfacht das Verhältnis der Materialmenge in den erzeugten Produkten zu der Menge der dazu eingesetzten Materialien zu verstehen. Eine höhere Materialeffizienz soll durch eine Reduzierung des Materialeinsatzes erreicht werden, wie beispielsweise durch Verringerung des Ausschusses, durch Reduzierung von Verschnitt oder durch die Optimierung der Produktkonstruktion.

Sind auch Betriebs- und Hilfsstoffe angesprochen?

Auch der Verbrauch an Hilfs- und Betriebsstoffen, wie beispielsweise Schmier- und Schleifmitteln, Lösungsmitteln oder Katalysatoren, Wasser und Reinigungsmittel, beeinflusst die Materialeffizienz.

Lohnt sich die Verbesserung der Materialeffizienz wirtschaftlich?

Auch dann, wenn Materialien preiswert sind oder es für die Reststoffe eine Gutschrift gibt, liegt in der Steigerung der Materialeffizienz ein enormes wirtschaftliches Potenzial. Es wird häufig übersehen, dass es nicht nur um die reinen Materialkosten geht, sondern darüber hinaus auch um die Einsparung von Behandlungs- und Energiekosten für Material, das nicht mit den fertigen Produkten verkauft wird.

Lässt sich auch durch Verringerung der Einkaufspreise oder Reduzierung von Lagerkapazitäten die Materialeffizienz steigern?

Durch solche Maßnahmen lassen sich zwar Kosten senken, diese beeinflussen aber die Materialeffizienz nicht. Daher sind diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Förderungsprogramms. Umgekehrt können aber durch den effizienteren Umgang mit Materialien auch geringere Lagerungs- und Transportkosten anfallen.

1.2 Konkrete Leistungen

Welche konkreten Leistungen können von der demea erwartet werden?

Sie können sich zunächst auf den Internetseiten der demea allgemeine Informationen zum Thema Materialeffizienz und über die Förderprogramme VerMat (Programm für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz) und NeMat (Programm für die Förderung von Netzwerken zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz primär in kleinen und mittlere Unternehmen) beschaffen. Die demea berät Sie bei Fragen zur Antragstellung und kann Ihnen Materialeffizienzberater vermitteln.

Wenn die inhaltlichen Anforderungen erfüllt sind, empfehlen wir dem BMWi die Förderung eines Materialeffizienzvorhabens und begleiten das Unternehmen und den Materialeffizienzberater während des Vorhabens.

Wir werden Sie über Printmedien sowie elektronische Medien (z. B. Newsletter und Infomails) über Fragen im Zusammenhang mit der Materialeffizienz auf dem Laufenden halten. Über den Materialeffizienzpreis, den wir gemeinsam mit der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung (BAM) organisieren, werden beispielhafte Lösungsansätze ausgezeichnet und publiziert.

1.3 Networking und Kooperation

Unsere Einrichtung ist auch auf dem Gebiet der Materialeffizienz aktiv. Wie können wir mit Ihnen kooperieren?

Die demea ist für Kooperationen (von der Verlinkung von Internetauftritten bis zu gemeinsamen Aktivitäten) grundsätzlich offen, soweit diese Beiträge zu den vom BMWi festgelegten Zielsetzungen leisten können. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie konkrete Vorschläge für eine Kooperation haben.

1.4 Kontakt

Wo befindet sich der Sitz der demea und über welche Kommunikationswege ist sie zu erreichen?

Die demea ist in Berlin-Charlottenburg am Steinplatz 1 (in den Räumen der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH) ansässig. Wir stehen Ihnen während der üblichen Bürozeiten gern unter der Telefon-Hotline **030 310078-220** zur Verfügung. Unter info@demea.de können Sie uns Ihr Anliegen per E-Mail mitteilen. Fast alle Informationen über unsere Einrichtung und das Thema Materialeffizienz finden Sie auf unseren Webseiten www.demea.de.

Wer sind zu welchen Themen die Ansprechpartner?

Für Rückfragen zu allgemeinen Fragen der Materialeffizienz und des Programms stehen Ihnen der Agenturleiter sowie die Stellvertreter zur Verfügung:

- Mario Schneider – Agenturleiter – (Förderprogramme) schneider@demea.de
- Dr. Claudia Ritter (Öffentlichkeitsarbeit) ritter@demea.de
- Volker Härtwig (Beraterpool) haertwig@demea.de

Wenn es um Fragen der Antragstellung und Förderabwicklung geht, richten Sie Ihre Anfrage bitte an

- Nancy Brunzel brunzel@demea.de
- Astrid Kwasigroch kwasigroch@demea.de
- Regina Leonhardt leonhardt@demea.de
- Dr. Andreas Berns berns@ddemea.de
- Peter Hottewitzsch hottewitzsch@demea.de

Wir freuen uns auf Ihre E-Mail bzw. auf Ihren Anruf!

2 Fragen zur Förderung

2.1 Was kann gefördert werden?

Welche Förderungsmöglichkeiten sieht das Impulsprogramm Materialeffizienz vor?

Das Impulsprogramm fördert

- **Potenzialanalysen** zur Ermittlung von Einsparpotenzialen in Unternehmen,
- **Vertiefungsberatungen** sowie
- **Netzwerkprojekte** zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufgabenstellungen, z. B. in Branchen oder Regionen.

Schließlich sind auch die **demea** selbst mit ihrem umfassenden Informations- und Beratungsangebot sowie der **Materialeffizienzpreis**, den das BMWi jährlich vergibt, Elemente der Förderung.

Kann das Impulsprogramm auch eine geplante Produktentwicklung unterstützen?

Im Impulsprogramm Materialeffizienz werden Information, Schulung und Beratung gefördert. Sofern die von Ihnen geplante Produktentwicklung Fragen des Materialeinsatzes tangiert und es in Ihrem Unternehmen bereits einen relevanten Materialfluss gibt, kann Ihre Produktentwicklung indirekt über die aufgezählten Maßnahmen unterstützt werden. Eigene FuE-Tätigkeiten in Ihrem Unternehmen können nicht gefördert werden.

Sind die Beratungen auf die bloße Materialeinsparung beschränkt?

Der Beratungsbegriff wird im Impulsprogramm weiter interpretiert. Sofern Abläufe und Prozesse im Unternehmen tangiert sind, können diese ebenfalls Gegenstand der Betrachtung sein, allerdings nur im Zusammenhang mit einer Materialeinsparung. Der Schwerpunkt muss jedoch deutlich auf Materialeinsparung bzw. –substitution liegen.

2.2 Wer kann gefördert werden?

Wer ist im Programm VerMat antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Produktionsbetrieb in Deutschland (mit relevantem Materialfluss, weniger als 250 Mitarbeiter-Kapazität und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € bzw. einer Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. €).

„Mitarbeiter-Kapazität“ bedeutet, dass die Arbeitsstunden von Teilzeitmitarbeitern umgerechnet werden auf Vollzeit-Arbeitsstunden; Zeitarbeitskräfte, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte werden nicht gezählt.

Für den Zeitraum 1. Juni 2009 bis zum 31. Dezember 2010 sind beim Programm für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat) rechtlich selbstständige Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung weniger als 1000 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt haben. Verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Auch die sonstigen KMU-Kriterien in Bezug auf Umsatz oder Bilanzsumme spielen für die Antragsberechtigung vorübergehend keine Rolle.

Rechtlich selbständig bedeutet, dass die Unternehmen eine eigene juristische Person darstellen. Eine Zweigniederlassung eines anderen Unternehmens erfüllt diese Voraussetzung nicht, eine hundertprozentige Tochter eines anderen Unternehmens hingegen doch, selbst wenn die Mutter mehr als 1000 Mitarbeiter hat.

Bei besonders innovativen und risikoreichen Vorhaben sind auch Unternehmen mit bis zu 999 Mitarbeitern antragsberechtigt. Die Grenzen bezüglich Umsatz und Jahresbilanz entfallen dann.

Was ist konkret unter einem innovativen und risikoreichen VerMat-Vorhaben gemäß Nr. 4.2 b) der Richtlinie zu verstehen?

- Materialeffizienzvorhaben, die für eine Branche Beispielcharakter haben („Branchenvorreiter“)
- Substitution mindestens eines Materials
- Einsatz mindestens eines neuen Materials
- Reduzierung des Produktsortiments (z. B. ähnliche Produkte mit geringfügig unterschiedlichen Merkmalen werden auf ein Produkt reduziert)
- Produktänderungen und Produktreengineering (z. B. durch Neukonstruktionen oder Konstruktionsänderungen)
- Änderung des technischen Produktionsprozesses
- Einführung neuer Produktionsverfahren
- Einführung effizienter Verfahren zur Wiederverwertung des Produktionsabfalls

Alle Maßnahmen sind natürlich unter dem Aspekt der Materialeinsparung zu sehen und können auch nur dann als Ausnahmefall gemäß Nr. 4.2 b) der Richtlinie anerkannt werden.

Wann gilt ein Unternehmen nicht als KMU?

Ein Unternehmen gilt nur dann nicht als KMU im Sinne der Richtlinie, wenn es innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung die Bedingungen (maximal 249 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € bzw. eine Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. €) durchgehend nicht erfüllt hat.

2.3 Wie kann gefördert werden?

Welche Ausgaben werden erstattet?

Förderungsfähig sind im Programm VerMat ausschließlich Ausgaben für Beratung, Coaching, Schulung sowie Reisekosten des Beraters (siehe auch Hinweise zur Antragstellung). Die parallel dazu stattfindenden Arbeiten im Unternehmen werden nicht gefördert.

Wie hoch sind die Förderungssätze und maximalen Zuwendungsbeträge?

Für Erstberatungen in Form einer **Potenzialanalyse** werden die Ausgaben für Beratung bis zu einer Höhe von 30.000 € als Anteilsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert. Für Ausgaben bis zu 15.000 € beträgt der Fördersatz **67%**, für darüber hinaus gehende Ausgaben **50%**. Damit beträgt die maximal mögliche Zuwendung bei Potenzialanalysen 17.550 €.

Vertiefungsberatungen haben einen Fördersatz von **33%**.

Die maximale Zuwendung aus durchgeführter Potenzialanalyse und Vertiefungsberatung beträgt 100.000 €. Hat bereits eine Potenzialanalyse stattgefunden, ergibt sich der Maximalbetrag für die Zuwendung bei der Vertiefungsberatung durch Abzug der bereits für die Potenzialanalyse gewährten Zuwendung vom Maximalbetrag 100.000 €.

Die Förderung wird als „De-minimis-Beiheilfe“ ausgereicht. Ein Unternehmen kann nur Förderung in Anspruch nehmen, wenn es in dem der Antragstellung vorangegangenen Zeitraum von 3 Jahren den Maximalbetrag der De-minimis-Beiheilfe von 200.000 € nicht ausgeschöpft hat.

Kann ein Unternehmen mehrmals gefördert werden?

Bei jedem Unternehmen können maximal eine Erstberatung (Potenzialanalyse) und ggf. mehrere Vertiefungsberatungen bis zu einer maximalen Zuwendungshöhe von 100.000 € gefördert werden.

Ist Mehrwertsteuer zuwendungsfähig?

Die Basis für die Förderung der Unternehmen stellen die ihnen tatsächlich entstandenen Ausgaben dar. Da die Unternehmen dem produzierenden Gewerbe angehören, sind sie vorsteuerabzugsberechtigt, d. h. sie können die vom Berater in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer gegenüber dem Finanzamt mit der selbst gezahlten Mehrwertsteuer verrechnen. Insofern ist die Basis für die Förderung das Beraterhonorar i. d. R. exklusive Mehrwertsteuer.

2.4 Inhaltliche Voraussetzungen

Welche inhaltlichen Voraussetzungen müssen für VerMat-Anträge erfüllt sein?

Zunächst einmal muss es im Unternehmen einen relevanten Materialeinsatz geben, den es effektiver zu gestalten gilt. Die vorgelegten Antragsunterlagen sollten erkennen lassen, dass der Potenzialanalyse bzw. der Vertiefungsberatung hinreichend klare Vorstellungen zugrunde liegen. Der ausgewählte Berater sollte seine Kompetenz in vergleichbaren Fällen bereits unter Beweis gestellt haben. Letztendlich sollten hinreichend gute Erfolgsaussichten gegeben sein.

Welche Fachkenntnisse müssen in den Unternehmen vorliegen?

Das Unternehmen sollte in der Lage sein, die aus der Potenzialanalyse gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen, d. h. in seine Produktionsprozesse einfließen zu lassen – gegebenenfalls auch mit fremder Hilfe, z. B. im Rahmen einer Vertiefungsberatung. Hierzu sollte es klare Vorstellungen geben.

2.5 Antragstellung

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Schicken Sie den Antrag bitte an die

Deutsche Materialeffizienzagentur - demea
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Was ist im Antrag mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift gemeint?

Der Antrag ist nur von denjenigen Unternehmensvertretern zu unterschreiben, die dafür auch berechtigt sind. Bei Kapitalgesellschaften (Geschäftsführer, Vorstand, ggf. Prokurist) ergibt sich dies aus den jeweils gültigen Handelsregisterauszügen. Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft. Da sie i. d. R. durch die GmbH vertreten wird, ist der Geschäftsführer der GmbH mittelbar der Geschäftsführer der KG, so dass sich auch bei der GmbH & Co. KG die Unterschriftenregelung aus dem Handelsregisterauszug der GmbH ergibt.

2.6 Zahlungsverkehr

Wie und wann wird die Förderung ausgezahlt?

Die Zuwendung wird nach ordnungsgemäßem Verwendungsnachweis (der u. a. den Vertrag mit dem Berater in Kopie, die Beraterrechnung in Kopie und den Zahlungsnachweis enthält) sowie Vorlage und positiver Prüfung des Beratungsberichts ausgezahlt.

3 Fragen zu den Materialeffizienzberatern

3.1 Registrierung von Beratern

Da es Anfang September 2009 Änderungen im Registrierungsverfahren der Berater gab, betrifft die Frage der Vorregistrierung nur die nach diesem Zeitpunkt aufgenommenen Berater.

Welche Möglichkeiten gibt es für Berater, im Programm Materialeffizienz aktiv zu werden?

Berater können im Programm VerMat als „**vorregistrierte Berater**“, „**registrierte Berater**“ oder als „**akkreditierte Berater**“ mitwirken.

„Vorregistrierte Materialeffizienzberater“ können eigenständig beratend tätig werden, wenn sie ein Unternehmen für das Programm gewinnen. Wird innerhalb von 9 Monaten kein Antrag für eine Materialeffizienzberatung generiert, erlischt die Vorregistrierung.

Der Status „Registrierter Materialeffizienzberater“ wird nach der ersten Bewilligung einer Materialeffizienzberatung vergeben. Sie werden dann in den im Internet einsehbaren Beraterpool der demea übernommen.

Haben registrierte Materialeffizienzberater zwei Potenzialanalysen erfolgreich abgeschlossen, erhalten sie den Status „Akkreditierter Materialeffizienzberater“. Das Logo „Akkreditierter Materialeffizienzberater“ kann verwendet werden.

Haben registrierte oder akkreditierte Materialeffizienzberater innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des letzten Vorhabens kein neues Beratungsprojekt im Impulsprogramm generiert, werden sie nicht mehr im Internet als Materialeffizienzberater der demea gelistet („passivierte Berater“). Mit dem Start eines neuen Beratungsprojekts lebt der alte Status wieder auf.

Wie erfolgt die Vorregistrierung?

Füllen Sie bitte den Fragebogen aus, der von der Website heruntergeladen werden kann und senden Sie ihn an uns. Die Berater werden von uns auf der Grundlage dieses Fragebogens auf ihre Eignung geprüft. Wir werden mit einer Antwort kurzfristig reagieren.

Welche Anforderungen an die Berater existieren?

Fachliche Kompetenz, Organisationstalent, Erfahrungen bei der Umsetzung von Maßnahmen in KMU, Teamfähigkeit, Erfahrungen in Materialeffizienzprojekten sowie längere Beratungserfahrungen sind wesentliche Aspekte der Eignung. Referenzen werden ebenfalls erwartet.

Wie wird das Verhältnis zwischen demea und den Materialeffizienzberatern geregelt?

Es wird eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die bestimmte programmrelevante Aspekte, etwa die Grundsätze zur Beratungstätigkeit im Programm, die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen sowie die Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit, verpflichtend regelt. Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind die Angaben des Beraters in der Checkliste zu seinen Erfahrungen und Kompetenzen.

3.2 Einsatz von Beratern

Ist das Projekt förderungswürdig, wenn zwei Berater benötigt werden?

Seitens der demea gibt es an die Materialeffizienzberater die Anforderung, im Team zu arbeiten, wenn dies im Interesse der Kunden erforderlich ist. Dies wird auch gefördert. In derartigen Fällen wird ein Auftrag an die mitwirkenden Berater vergeben. Allerdings dürfte das im Normalfall erst in Vertiefungsberatungen relevant werden.

Grundsätzlich muss der überwiegende Anteil der Beratungsleistungen durch einen bei der demea regist-

rierten oder akkreditierten Materialeffizienzberater erbracht werden. Jeder zusätzlich eingesetzte Berater, sei es aus dem Unternehmen des federführenden Beraters oder im Auftrag, muss bei der demea registriert sein, wenn sein Anteil am Beratungsvolumen 20% überschreitet.

Unterschreitet die Leistung des registrierten Beraters 50% des gesamten Beratungsvolumens, müssen die weiteren eingesetzten Berater registriert sein, sofern ihr Anteil 10% überschreitet.

Es ist nicht statthaft, im Zusammenhang mit einem Beschaffungsvorgang einen Berater zu engagieren, der in einem vertraglichen Verhältnis zum Lieferanten steht.

Was muss berücksichtigt werden, wenn Berater in anderweitigen Geschäftsbeziehungen zum Antrag stellenden Unternehmen stehen oder „Koppelgeschäfte“ stattfinden sollen (z. B. erst Beratung und dann Investition oder umgekehrt)?

Zur Sicherung der Wettbewerbs- und Vertriebsneutralität der Materialeffizienzberatung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Offenlegung der weiteren Geschäftsbeziehungen gegenüber der demea
- Erklärung des Antrag stellenden Unternehmens, dass Beratung in keinem Zusammenhang mit einer geplanten Kaufentscheidung steht
- das beratene Unternehmen darf nicht eingeschränkt werden hins. Käufe bzw. Ausschreibungen für Investitionen/weitere Leistungen
- ME-Berater oder mit ihnen kooperierende Unternehmen unterbreiten nur nach Aufforderung Angebote an das beratene Unternehmen

Darüber hinaus ist es nicht statthaft, im Zusammenhang mit einem Beschaffungsvorgang einen Berater zu engagieren, der in einem vertraglichen Verhältnis zum Lieferanten steht.

Wer unterschreibt den Beratungsvertrag, wenn ein Beraterteam im Unternehmen tätig wird?

Der Beratungsvertrag wird zwischen Unternehmen und demjenigen Berater geschlossen, der weitere Berater im Auftrag einsetzt. Dieser leitet dann auch das Beratungshonorar ohne Abschlag vom Unternehmen an den bzw. die weiteren Berater durch. Er kann dafür jedoch einen angemessenen Koordinierungsaufwand kalkulieren.

Kann der den Vertrag unterzeichnende Berater eine juristische Person sein?

Das ist grundsätzlich möglich, z. B. wenn Berater gemeinsam ein Unternehmen betreiben. Allerdings sind die Berater ad persona für das Programm Materialeffizienz zugelassen. Das bedeutet: Selbst wenn der Beratungsvertrag von einer juristischen Person geschlossen wurde, dürfen nur die bei der demea registrierten Berater über das Programm abgerechnet werden.

Kann die demea den Unternehmen einen Materialeffizienzberater vermitteln?

Das gehört zu den Kernaufgaben der demea. Wir werden die Profile der akkreditierten Berater ins Internet stellen und die Unternehmen bei der Auswahl eines Beraters wettbewerbsneutral unterstützen.

Muss unbedingt ein Materialeffizienzberater aus dem Pool der demea genommen werden?

Laut Richtlinie kann nur die Leistung von Beratern abgerechnet werden, die von der demea registriert wurden. Soll ein noch nicht registrierter Berater eingesetzt werden, kann der Förderantrag zum Anlass genommen werden, diesen Berater zu registrieren, wenn er dies wünscht und wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um über koordinierende Beratungsunternehmen freie Berater als Materialeffizienzberater einzusetzen?

Maximal 20% des Projektvolumens können vom koordinierenden Unternehmen für Qualitätskontrolle und Koordination einbehalten werden. Des Weiteren ist der demea der Vertrag, der die Einbindung von durchführenden freien Beratern regelt, vorzulegen.

3.3 Auswahl und Schulung der Berater

Wie werden die Berater von der demea ausgewählt?

Es existiert ein Anforderungskatalog, anhand dessen die Berater ausgewählt werden.

Muss der Materialeffizienzberater an der Informationsveranstaltung der demea teilnehmen?

Von den Beratern wird erwartet, dass Sie zum einen an einer Einführungsveranstaltung und zum anderen an den Informationsveranstaltungen der demea teilnehmen. Diese Veranstaltungen sind, abgesehen von den persönlichen Ausgaben der Berater, grundsätzlich kostenfrei.

Was sind die Themen der Einführungs- und Informationsveranstaltungen?

Zunächst einmal soll den Beratern vermittelt werden, welche Ziele das Impulsprogramm verfolgt und welche Art von Projekten und Tätigkeiten förderungsfähig sind, damit für die Unternehmen eine hinreichende Sicherheit in Bezug auf eine Förderungszusage und Ausgabenerstattung gegeben ist. Weiterhin sollen die Berater dazu motiviert werden, im Interesse der Kunden im Team zu arbeiten sowie in einen Erfahrungsaustausch zu treten. Die Veranstaltungen umfassen ferner Themen zu Good Practice Verfahren und zur Effizienzmethodik.

4 Fragen zur Berichterstellung

Was ist Gegenstand des Berichts?

Im Zentrum des Berichts muss die Steigerung der Materialeffizienz stehen. Ergebnisse z. B. zur Energieeffizienz können auch betrachtet werden, sind aber nicht Kern des Materialeffizienz-Projektes. Für die Berichterstellung ist das Muster „Statistische Angaben und Sachbericht“ zu verwenden.

Wie sollen die Einspareffekte dargestellt werden?

Um auch für Dritte die Einspareffekte deutlich und nachvollziehbar darzustellen, müssen diese in g/kg/t oder l sowie € angegeben werden. Bitte machen Sie im Bericht auch eine Amortisationsbetrachtung für die Einzelmaßnahmen unter Angabe der jeweiligen Aufwendungen und geben Sie an, wodurch die Einsparung bei jedem einzelnen Posten zustande kommt.

Bei Anwendung von Managementmethoden zur Steigerung der Materialeffizienz, die im komplexen Sinne auch eine Verbesserung der Geschäftsprozesse bzw. des Organisationsablaufes im Unternehmen bewirken, aber Voraussetzung für eine höhere Materialeffizienz sind, müssen die Effekte für die Materialeffizienz konkret nachgewiesen werden.

Was ist, wenn eine Analyse keine nennenswerten Potenziale aufdeckt?

Werden keine nennenswerten Potenziale zur Materialeinsparung aufgedeckt, ist die Darstellung der Vorgehensweise äußerst wichtig. Es soll nachvollziehbar werden, welche Anstrengungen unternommen wurden, um mögliche Potentiale aufzudecken. Auch hier sind quantitative Angaben ein wichtiges Hilfsmittel. Durch eine Amortisationsrechnung kann nachgewiesen werden, dass Modifikationen im Unternehmen nicht sinnvoll sind bzw. nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen.

5 Fragen speziell zu NeMat

Wer kann gefördert werden?

Im Programm NeMat können Unternehmen aller Rechtsformen, die ihren Geschäftsbetrieb in Deutschland haben, gefördert werden. Sie müssen auf Grund ihrer Erfahrungen im Projektmanagement und Coaching, ihres Branchen-know-hows sowie ihrer technologischen Kompetenz als Netzwerkkoordinator agieren können. Dies erfolgt entweder als neutrale Institution (z. B. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Institute der FhG oder Mitglieder der Helmholtz-Gemeinschaft) oder als gleichzeitig eingebundener Netzwerkpartner.

Das Netzwerk muss mindestens 4 produzierende Unternehmen umfassen, wobei 75% der Unternehmen KMU sein müssen. NeMat begünstigt zu gleichen Teilen alle Unternehmen, die am Netzwerk mitwirken.

Ein regional orientiertes Netzwerk kann immer nur ein Mal gefördert werden. Sollte das Netzwerk eine erneute Förderung planen, ist dies nur mit einem neuen inhaltlichen Ansatz möglich.

Wie oft kann ein Koordinator gefördert werden?

Nach erfolgreichem Abschluss der Betreuung eines Materialeffizienznetzwerkes durch einen Koordinator kann dieser einen Antrag auf Förderung eines neuen Materialeffizienznetzwerkes stellen, vorausgesetzt die geplante Netzwerkarbeit ist förderfähig im Sinne der Richtlinie zum Programm für die Förderung von Netzwerken zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz primär in kleinen und mittleren Unternehmen. Grundsätzlich nicht angestrebt ist, dass ein Netzwerkkoordinator zeitgleich mehrere Materialeffizienznetzwerke betreut.

Welche Ausgaben werden erstattet?

Für den Koordinator als Zuwendungsempfänger wird ein Tagessatz in Höhe von maximal 400 € pro Person gefördert, der alle eigenen Leistungen umfasst. Weiterhin gehören zu den förderungsfähigen Ausgaben Aufträge, die aber ein Drittel der gesamten förderungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten dürfen.

Wie hoch sind die Fördersätze und maximalen Zuwendungsbeträge?

Für die Förderung von **Netzwerken** gelten folgende Fördersätze:

Tätigkeiten in **Phase I** (Etablierung des Netzwerkes und Erarbeitung der Konzeption) werden mit **75%**, Tätigkeiten in **Phase II** (Projektmanagement für die Umsetzung der Netzwerkkonzeption) mit **50 %** sowie Tätigkeiten in **Phase III** (Stabilisierung des Netzwerkes und Übergang in eine nachhaltige Zusammenarbeit) mit **35%** gefördert.

Die maximale Zuwendung beträgt für die Phasen I und II zusammen 300.000 €, für die Phase III 75.000 €.

Für die Netzwerkpartner gelten die Regelungen der De-minimis-Beihilfe.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung ist grundsätzlich an die Erfüllung der gesetzten Meilensteine gebunden. Über die Erreichung der Meilensteine ist zu berichten.